

**Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser**

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

[thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Projekt: **asVP BRK Siegsdorf**

Ort/Lage: Gemeinde Siegsdorf

Auftraggeber: Bayerisches Rotes Kreuz  
Gewerbepark Kaserne 13  
83278 Traunstein

Bezeichnung: asVP-0724

Gutachtenumfang: 22 Seiten

Datum: 06.08.2024

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: [thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b>	3
<b>2. Biotopbeschreibung</b>	4
<b>3. Vorhabensbeschreibung</b>	8
<b>4. Rechtlicher Rahmen</b>	9
<b>5. Vorgehensweise bei einer ASP</b>	11
<b>6. Wirkraum</b>	12
<b>7. Wirkprognose</b>	12
7.1 Baubedingte Wirkungen	12
7.2 Anlagebedingte Wirkungen	13
7.3 Betriebsbedingte Wirkungen	13
<b>8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren</b>	13
8.1 Methodik	13
8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten	14
8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung	14
8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung	17
<b>9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	19
9.1 Baubedingte Wirkungen	19
9.2 Anlagebedingte Wirkungen	19
9.3 Betriebsbedingte Wirkungen	19
<b>10. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	19
10.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten	19
<b>11. Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	20
<b>12. Zulässigkeit des Vorhabens</b>	21
<b>Literatur</b>	22

# 1. Einleitung

Das Bayerische Rote Kreuz beabsichtigt den Neubau einer BRK Rettungswache. Für die Planung ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich, welche die Berührung arten- und naturschutzrechtlicher Belange untersucht.

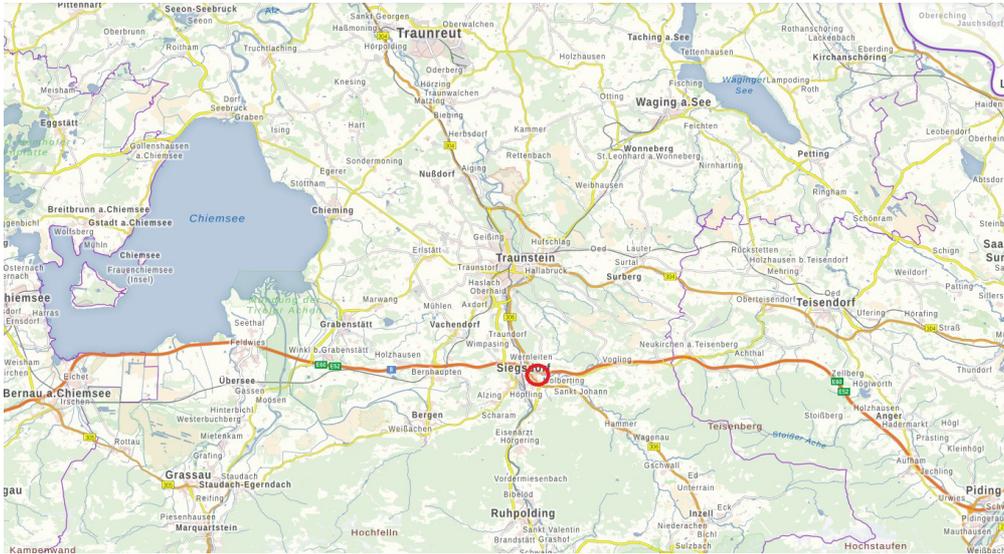


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)

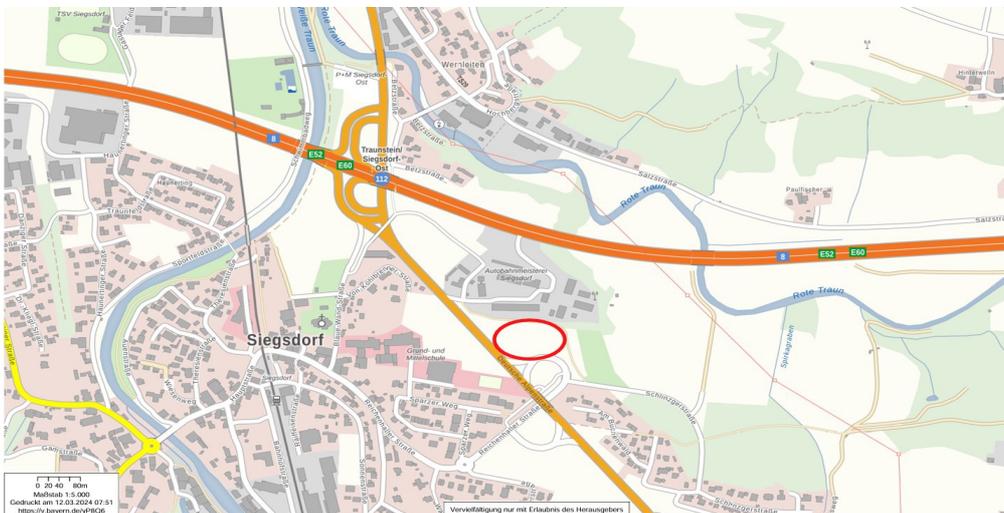


Abb. 2: Umgebungskarte mit Lage der Eingriffsflächen (rot)

## 2. Biotopbeschreibung

Die Eingriffsfläche liegt östlich und nördlich an der B306, in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 8, südlich der Autobahnmeisterei Siegsdorf.

Im Osten schließen sich ein Sportplatz und Wiesen an.

Die Eingriffsfläche ist weitgehend eben. Es handelt sich um artenarmes, extensiv genutztes Grünland. Es sind keine Feuchtbiotope oder Baumbestände vorhanden.



Abb. 3: nördlicher Rand der Eingriffsfläche



Abb. 4: Plangebiet

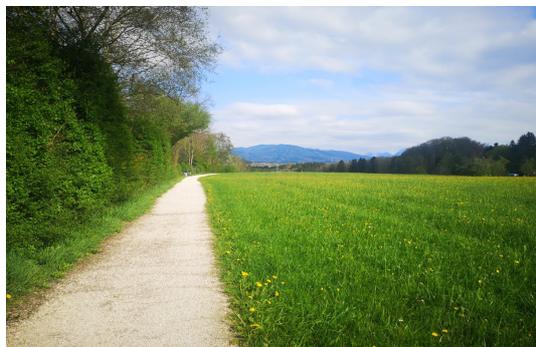


Abb. 5: Weg zwischen Autobahnmeisterei und Eingriffsfläche



Abb. 6: größerer Baum im Norden



Abb. 7: Autobahnmeisterei vom Plangebiet aus



Abb. 8: angrenzender Baumbestand im Osten



Abb. 9: Sportplatz Richtung Südosten



Abb. 10: östliche Grenze des Plangebiets



Abb. 11: Eingriffsfläche von Osten aus



Abb. 12: Parkplatz im Südosten



Abb. 13: westlicher Rand des Plangebiets



Abb. 14: Eingriffsfläche Richtung Norden

### 3. Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant die Errichtung einer Rettungswache mit mehreren Gebäuden.



Abb. 15: Bauungsstudie

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden asVP:

- Vorprüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
- 

#### 4. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG )

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG )

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG )

*„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ) liegt nicht vor, wenn *„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

## 5. Vorgehensweise bei einer ASP

Die Stufe I einer Artenschutzprüfung umfasst zwei Schritte:

### 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hierbei ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind und aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- a. keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b. Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Wenn Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende Analyse durch Verwendung der sogenannten „Art-für-Art-Protokolle“ nötig. Dies entspricht Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nach VV-Artenschutz.

Ergibt diese vertiefenden Prüfung einen Konflikt, welcher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden. Dies entspricht Stufe III.

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der betroffenen Arten bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

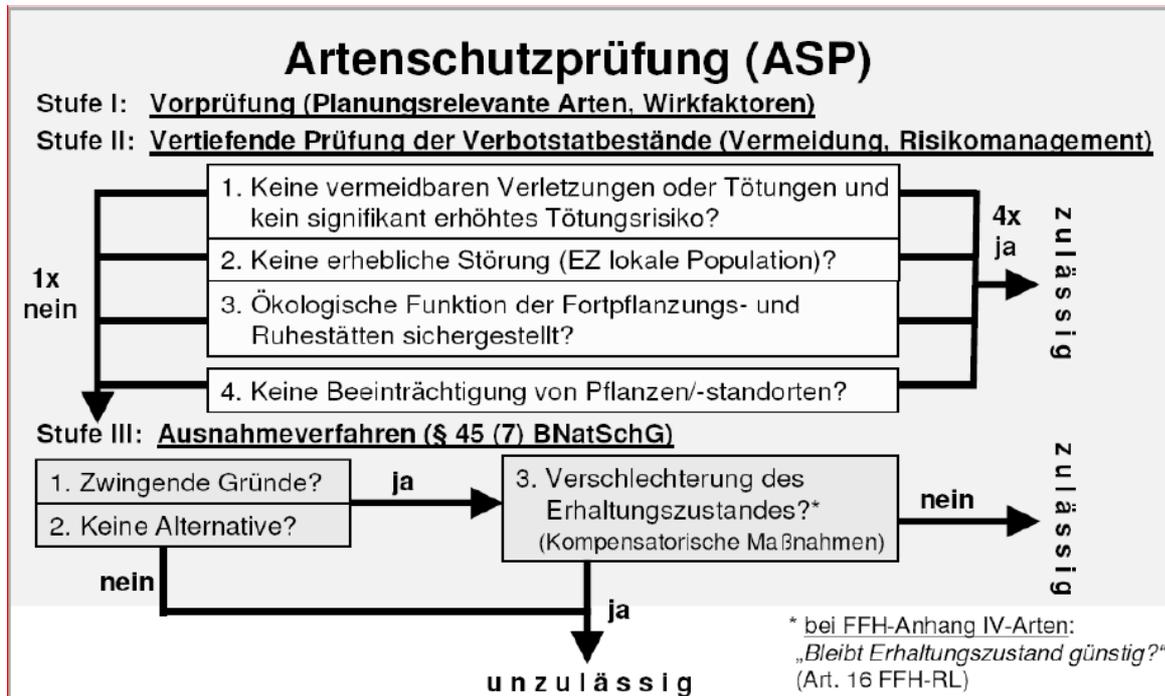


Abbildung 16: Ablaufschema einer ASP

## 6. Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum erweitert werden, da sich in der Umgebung des Plangebietes der Habitatscharakter wesentlich verändert. Es müssen auch die Arten in den angrenzenden Biotopen berücksichtigt werden.

## 7. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

### 7.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können. Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

## **7.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch die Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

## **7.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im vorliegenden Fall kann nicht von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, ausgegangen werden. Damit werden keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

# **8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren**

## **8.1 Methodik**

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden. Da es sich bei dieser artenschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Am 11.04. 2024 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes, sowie der umliegenden Strukturen statt. Die vorhandenen Gehölze und sonstige floristische Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf Nester/Horste und Strukturen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet.

## 8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Teisendorf" folgende Arten: 33 Vogelarten, 13 Fledermausarten, eine übrige Säugetierart, zwei Kriechtierarten, vier Lurcharten, zwei Libellenarten, eine Käferart, zwei Schmetterlingsarten und zwei Pflanzenarten.

Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder, alpine Lebensräume oder größere stehende oder fließende Gewässer benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitats nicht im Wirkraum befinden. Sie könnten das Gebiet teilweise jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten nur geringfügig vom Vorhaben betroffen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht.

## 8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung

### a. Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	g	O	O
<i>Anser anser</i>	Graugans	g	O	O
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s	O	X
<i>Anthus partensis</i>	Wiesenpieper	s	O	X
<i>Ardea cinera</i>	Graureiher	u	O	O
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	g	O	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	g	O	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	g	O	O
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	g	O	O
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	g	O	O
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	s	O	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	g	O	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	g	O	O
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	g	O	X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	g	O	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	g	O	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	s	O	O
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	g	O	O
<i>Grus grus</i>	Kranich	u	O	O
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	u	O	X

Lanius collurio	Neuntöter	g	O	X
Lanius excubitor	Raubwürger	s	O	X
Milvus migrans	Schwarzmilan	g	O	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	g	O	X
Picus canus	Grauspecht	u	O	O
Saxicola rubetra	Braunkelchen	s	O	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	g	O	O
Strix aluco	Waldkauz	g	O	O
Sturnus vulgaris	Star	g	O	X
Tetrao urogallus	Auerhuhn	s	O	O
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	u	O	O
Vanellus vanellus	Kiebitz	s	O	O

Tabelle 1: Vogelarten

### b. Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	u	O	O
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	g	O	O
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	u	O	O
Myotis myotis	Großes Mausohr	u	O	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	u	O	O
Myotis myotis	Fransenfledermaus	g	O	O
Myotis mystacinus	Kleinabendsegler	u	O	O
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	u	O	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	g	O	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	g	O	O
Plecotus auritus	Braunes Langohr	g	O	X
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	s	O	O
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	u	O	X

Tabelle 2: Fledermausarten im Wirkraum

### c. übrige Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Lutra lutra	Fischotter	u	O	O

Tabelle 3: übrige Säugetierarten

#### d. Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	u	O	O
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	u	O	O

Tabelle 4: Kriechtierarten

#### e. Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	s	O	O
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	?	O	O
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	g	O	O
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	u	O	O

Tabelle 5: Lurcharten

#### f. Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	u	O	O
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	u	O	O

Tabelle 6: Libellenarten

#### g. Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	s	O	O

Tabelle 7: Käferarten

#### h. Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	O	O
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	s	O	O

Tabelle 8: Schmetterlingsarten

#### i. Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	V
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	u	O
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	u	O

Tabelle 9: Gefäßpflanzen

### j. Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Anthus partensis</i>	Wiesenpieper
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas

Tabelle 10: Arten mit möglichem Vorkommen

### k. Legende

EZ g:	Erhaltungszustand gut
EZ u:	Erhaltungszustand ungünstig
EZ s:	Erhaltungszustand schlecht
EZ ?:	Erhaltungszustand unbekannt
BT-V X:	im vorliegenden Biototyp Artfortpflanzung möglich
BT-V O:	im vorliegenden Biototyp Artfortpflanzung unwahrscheinlich
V: X:	im vorliegenden Biototyp Artvorkommen möglich
V: O:	im vorliegenden Biototyp Artvorkommen unwahrscheinlich

## 8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen der planungsrelevanten Arten näher erläutert.

### Vögel

Innerhalb der Eingriffsflächen bestehen keine Strukturen, in denen größere Greifvögel brüten könnten. Auch ein sonstiges Brutvorkommen von Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern (**Waldohreule; Mäusebussard; Kuckuck; Baumfalke; Turmfalke; Rauchschwalbe; Neuntöter; Raubwürger; Schwarzmilan; Wespenbussard; und Star;**) kann ausgeschlossen werden, da in dem Plangebiet keine bebrütbaren Strukturen vorhanden sind.

Dennoch könnten in den vorhandenen Gehölzbeständen außerhalb der Eingriffsfläche prüfungsrelevante Vogelarten brüten.

So kann es während der Bauphase zu erheblichen Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der bodenbrütenden Arten (**Baumpieper; Wiesenpieper; Wachtelkönig; Goldammer und Braunkelchen**) kann aufgrund der bestehenden Bewuchssituation ausgeschlossen werden.

Diese potentiell vorkommenden prüfungsrelevanten Arten könnten das Plangebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Weitere Arten der **allgemeinen Brutvogelfauna**, die im Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auch Beeinträchtigungen für diese Arten können durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden.

### Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölzstrukturen, welche als Sommerquartiere dienen könnten, jedoch sind solche an und in den Gebäuden und Waldgebieten in der Umgebung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Folgende potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen:

**Großes Mausohr, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Zweifarbfledermaus.**

Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht. Dennoch kann es während der Bauphase zu Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) weitgehend vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen in größerem Ausmaße sind nicht zu erwarten.

## **9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Durchführung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

### **9.1 Baubedingte Wirkungen**

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr.1+3 BNatSchG) durch die Bautätigkeit nicht ausgelöst.

Dennoch kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Individuenverlusten kommen. Dies kann jedoch durch eine Bauzeitregelung vermieden werden.

### **9.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Die Anlage der geplanten Objektes im Plangebiet löst keine Verbotstatbestände aus.

### **9.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Störungen können im vorliegenden Fall weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

## **10. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **10.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten**

Alle vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Damit kann die Gefährdung (Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG während der Zeit vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung von diesem Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebiete durch einen Experten erfolgen, damit das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

## **11. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben ausgeführten Planungshinweise aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten sind nicht zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

## 12. Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- a. die Baufeldräumung nicht zwischen März und September stattfindet
- b. vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Bayerisch Gmain, August 2024

*Thomas Rettenmoser*

(Dr. Thomas Rettenmoser)

## Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen